

Ergänzende Angebotsbestimmungen der Naue Sealing GmbH & Co. KG

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil unseres Angebotes. Diese werden mit der Angebotsannahme durch den Auftraggeber (AG) fester Bestandteil des Vertrages. Sollten andere Vertragsbedingungen den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehen, sind die folgenden Bestimmungen als vorrangig anzusehen.

Die in unserem Angebot genannten Preise erlangen nur dann Gültigkeit, wenn die nachfolgenden Bestimmungen durch entsprechende Unterschrift anerkannt werden.

1. Sollten die Abdichtungsarbeiten aus Gründen, die vom Auftragnehmer (AN) nicht zu vertreten sind, unterbrochen werden, wird der erneute Abruf für die Weiterführung der Arbeiten als zusätzliche Mobilität angesehen. Jede erneute Arbeitsaufnahme wird dem AG in Rechnung gestellt.
2. Vor Beginn der Arbeiten durch den AN hat der AG dafür Sorge zu tragen, daß eine entsprechende Anfahrtsstraße zum Arbeitsplatz vorhanden ist. Das Planum zur Verlegung der Dichtungsbahnen muß geeignet und freigegeben sein. Damit ein reibungsloser Ablauf der Abdichtungsarbeiten gegeben ist, hat der AG jeweils eine geeignete und freigegebene Fläche des Planums, in einer Größenordnung von 2 Tagesleistungen des AN, in entsprechender geeigneter Weise vorzuhalten.
3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer in unmittelbarer Nähe des Einbauortes eine Fläche zur Lagerung sowie zum Ausrollen und Zuschneiden der Kunststoffdichtungsbahnen kostenlos zur Verfügung. Um einer Beschädigung der Dichtungsbahnen vorzubeugen, muß die Fläche eine feste und steinfreie Oberfläche aufweisen. Die Maße der Fläche sollten 15 m x 30 m nicht unterschreiten.
4. Die Dichtungsbahnen/Geotextilien werden mit entsprechenden LKWs per Rollen auf der Baustelle angeliefert (Rollengewicht KDB ca. 2.000 kg und Bentonitbahnen ca. \geq 1.200 kg). Beim Abladen und Zwischentransport sämtlicher Materialien hat der AG dem AN kostenlos, mit einem entsprechenden Gerät und erforderlichem Personal (Bagger, Kran, etc.), Hilfestellungen zu geben. Weiterhin unterstützt der AG den AN während der gesamten Bauzeit bei dem Verlegen der Kunststoffdichtungsbahn/Geotextilien/Bentonitmatten durch Bereitstellung von geeigneten Verlegegeräten (Bagger/Radlader) inkl. Bedienpersonal. Sämtliche Hilfeleistungen sind für den Auftragnehmer kostenfrei.
5. Der AG stellt dem AN während der gesamten Bauzeit – kostenlos – eine geeignete Stromquelle zur Verfügung. Anfallende Stromkosten trägt der AG.
6. Für die Wasserhaltung ist der Auftraggeber verantwortlich. Er sichert während der gesamten Bauzeit die jeweils verlegte Dichtungsbahn gegen unterläufiges Wasser.
7. Die Abnahme der verlegten und verschweißten Tagesleistung hat sofort, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag zu erfolgen. Die Gefahr der Verschlechterung oder der zufälligen Vernichtung des Werkes geht mit der entsprechenden Abnahme auf den Auftraggeber über.
8. Die verlegte und verschweißte Fläche ist nach der Abnahme gemäß Punkt 7 durch den AG in entsprechender Weise gegen Windsog zu sichern.
9. Soweit dem AN durch Nichteinhaltung der in den Ziffern 1 bis 8 getroffenen Vereinbarungen zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Auftraggeber zusätzlich zu den Angebotspreisen zu tragen.
10. Werden vom AG Standsicherheitsnachweise verlangt, so sind die dadurch entstehenden Kosten auf Nachweis gesondert durch den AG zu zahlen.
11. Sollten keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der VOB Teil B.
12. Sind oder wird eine der vorstehenden Klauseln unwirksam, so bleiben die übrigen Vereinbarungen unverändert wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, entsprechend unwirksame Klauseln durch wirksame zu ersetzen, welche den unwirksamen dem Sinn nach am nächsten kommen.
13. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, der Sitz des AN vereinbart.